Fraktion
...Die PARTEI.*DIE LINKE.*

Stadtvertretung in der Landeshauptstadt Schwerin

Schwerin, 10.08.2020

Anfrage der Fraktion DIE LINKE zur Stadtvertretung am 24.08.2020
gemäß § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin

Mitarbeitende der Stadtmarketing in der Gebäudereinigung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

in den vergangenen Tagen hatte ich ein Gespräch zum Thema von „Mitarbeitende der Stadtmarketing in der Gebäudereinigung“. In dem Gespräch wurde der Stadtmarketing vorgeworfen, gesetzliche Mindestlohnregelungen nicht einzuhalten und nach Tagelöhner-Manier mit dem Personal umzugehen. Ich gehe davon aus, dass derartige Dinge nicht geschehen, denn es gibt ja entsprechende Beschlüsse der Stadtvertretung. Unabhängig davon werde ich um Antwort gebeten.

Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende Anfragen:

1. Entspricht es den Tatsachen, dass bei der Stadtmarketing Kolleginnen und Kollegen in der Gebäudereinigung tätig sind, die mit 9,35 Euro je Stunde entlohnt wird?

2. Stimmt es, dass sie einen „Aushilfsvertrag“ und keinen „Arbeitsvertrag“ haben? Wenn ja, was ist ein „Aushilfsvertrag“ und wodurch unterscheidet sich ein „Aushilfsvertrag“ von einem „Arbeitsvertrag“?

3. Sieht die Verwaltung darin einen Widerspruch zur gesetzlichen Regelung des Mindestlohnes in Höhe von 10,80 Euro für Beschäftigte in der Gebäudereinigung?

4. Außerdem sollen vom Lohn anteilig Sozialabgaben durch den Arbeitgeber abgezogen worden sein. Ist dies zulässig, da die beschäftigte Person ALG II bezieht und eigentlich darüber sozialversichert ist? Tritt die Notwendigkeit der Zahlung von Sozialabgaben erst ab einer gewissen Zuverdienstgrenze ein? Wenn ja, wie hoch ist diese oder wie erfolgt die Berechnung?

Fraktionsbüro
Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin, Telefon: 0385 / 545-2957, Fax:0385 / 545-2958

E-Mail: fraktion-diepartei-dielinke@schwerin.de
Internet: www.die-linke-Schwerin.de
Internet: www.diepartei-schwerin.de

5. Entspricht es den Tatsachen, dass die bei der Stadtmarketing beschäftigten Aushilfskräfte trotz unbefristetem Aushilfsvertrag und mit der Regelung zur Arbeitszeit auf Abruf keinen Urlaubsanspruch haben?

6. Welche Fristen gelten für den Abruf der Arbeitskräfte?

7. Wie wird die Arbeit am Wochenende, Sonn- und Feiertagen nach diesen Arbeitsverträgen vergütet (Wochenendzuschläge)?

8. Wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dort ergänzend zu ALG II Geld hinzuverdienen, rechnet die Agentur für Arbeit den Betrag des Lohnes, der 100,00 Euro übersteigt, anteilig auf die Einkünfte aus dem ALG II an. Dies entspricht der gesetzlichen Regelung. Stimmt es, dass das Jobcenter in Schwerin Pauschalbeträge, in dem mir berichteten Fall von ca. 50,00 Euro, vom ALG II-Betrag abzieht und erst nach einem längeren Zeitraum Verrechnungsmöglichkeit für die betreffenden Personen vorsieht. Da die Arbeitskraft nur auf Abruf tätig wird, müsste doch eigentlich jeden Monat neu berechnet werden, wie hoch der Abzug vom ALG II ist? Wie läuft dieses Verfahren im Jobcenter Schwerin konkret?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Peter Brill
Stadtvertreter
Fraktion Die PARTEI.*DIE LINKE.*